

STIFTUNG ASCA
(NACHFOLGEND: ASCA)

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT
DES ALLGEMEINEN ANERKENNUNGSREGLEMENTS FÜR ASCA-GESUNDHEITSPRAKTIKER
UND –PRAKTIKERINNEN
(NACHFOLGEND: ArARG)
vom 24.05.2016

Art. 1 Anwendungsbereich

Das ARG gilt für alle ASCA-anerkannten Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen (nachfolgend die Praktiker genannt). Die Sonderfälle werden im vorliegenden Reglement geregelt.

Art. 2 Schutz der erworbenen Rechte

Die Praktiker, die von der ASCA vor Inkrafttreten des ARG oder seiner Änderung anerkannt wurden, profitieren weiterhin vom zum Zeitpunkt ihrer ASCA-Anerkennung geltenden Ausbildungsreglement. Die anderen Bestimmungen des ARG gelten für sie ab der nächsten Anerkennungsperiode.

Art. 3 Gleichwertigkeit der Ausbildung

- 1) Die Praktiker, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags für die ASCA-Anerkennung bereits von Krankenversicherern anerkannt sind, können die Gleichwertigkeit einer Grundausbildung der ersten Stufe (Art. 15 ARG) geltend machen, wenn sie mindestens fünf Jahre Praxistätigkeit und die Mitgliedschaft in einem Berufsverband nachweisen können.
- 2) Der Delegierte der Medizinisch-Therapeutischen Kommission (nachfolgend MTK genannt) prüft die Dossiers und schlägt der Direktion einen Entscheid vor.
- 3) Wenn die erworbene und angewandte Ausbildung nach obigem Abs. 1) für die Gesundheitsmethode, die der Praktiker ausüben möchte, als unzureichend eingestuft wird, kann der Delegierte der MTK eine Evaluation seiner Kenntnisse durchführen oder durchführen lassen.

Art. 4 Evaluation der Kenntnisse (Art. 9 ARG)

Der Delegierte der MTK beruft die aus Experten der MTK und einem Direktionsvertreter zusammengesetzte Prüfungskommission ein. Diese Kommission beruft sich auf den von der MTK verfassten Fragebogen. Sie kann auch eine ASCA-akkreditierte Schule mit der Durchführung einer Evaluation beauftragen.

Art. 5 Besondere Anerkennungsfälle (Art. 8 und 9 ARG)

- 1) Wenn der Antragssteller über 20 Jahre, aber weniger als 25 Jahre alt ist, prüft der Delegierte der MTK, ob er die verlangten Bedingungen zur Ausübung der gewünschten Gesundheitsmethode erfüllt und ob er die notwendige Reife und Berufspraxis nachweisen kann.
- 2) In diesem Fall kann er seine Tätigkeit mindestens ein Jahr lang nur unter Supervision eines anderen kompetenten Praktikers ausüben.
- 3) Wenn der Antragssteller älter als 65 Jahre ist, muss er eine mindestens 10-jährige Berufspraxis in einer auf der ASCA-Liste aufgeführten Gesundheitsmethode vorweisen können oder über eine Anerkennung eines Krankenversicherers (z. B. durch EGK, VISANA usw.) verfügen haben.

- 4) Der Praktiker, der seine Ausbildung an einer Schule absolviert hat, die nicht ASCA-akkreditiert ist, kann anerkannt werden, wenn der Delegierte der MTK die Gleichwertigkeit seiner Ausbildung mit der verlangten Ausbildung feststellt.

Art. 6 Anforderungen an die Ausbildung

Die Artikel 15 bis 19 ARG definieren die Ausbildungsbedingungen aller Ausbildungsstufen.

Die Anforderungen richten sich nach den Besonderheiten und Schwierigkeiten der einzelnen Gesundheitsmethoden, die sich auf der ASCA-Methodenliste befinden.

Auf Vorschlag der MTK aktualisiert die ASCA laufend die Liste der Studienfächer und deren Anteile für jede Gesundheitsmethode. Diese Liste entspricht den Grundnormen der wichtigsten Ausbildungsschulen hinsichtlich der medizinischen, therapeutischen oder wissenschaftlichen Richtungen, die nach dem aktuellen Kenntnisstand führend sind.

Art. 7 Anforderungen an die Weiterbildung

- 1) Die Ziele der Weiterbildung sind die Beibehaltung der erworbenen Kenntnisse und die Verbesserung der Kompetenzen durch die Erweiterung der Sachkenntnis, um eine qualifizierte Betreuung der Klienten zu garantieren.
- 2) Die Weiterbildungspflicht gilt für alle Praktiker.

Art. 8 Weiterbildungskontrolle

- 1) Die über das jährliche Minimum hinausgehenden Weiterbildungsstunden können nur auf das Folgejahr übertragen werden. Fehlende Stunden müssen zwingend in der Folgeperiode absolviert werden, und zwar zusätzlich zu den geforderten Stunden fürs laufende Jahr.
- 2) Wenn die nächste Kontrolle ergibt, dass der Praktiker nicht alle fehlenden Stunden absolviert hat, muss er sie zwingend innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten absolvieren, sonst wird er von der ASCA-Liste für die Krankenversicherungspartner gestrichen.
- 3) Wenn die Weiterbildungskontrolle von einem konventionierten Berufsverband durchgeführt wird, muss der Praktiker für jede Periode beweisen, dass er noch Mitglied dieses Berufsverbandes ist. Die Direktion beaufichtigt ihrerseits die von den Berufsverbänden durchgeführte Kontrolle.
- 4) Die Direktion führt die Weiterbildungskontrolle auf der Basis einer Liste mit anerkannten Weiterbildungen durch. Dazu gehören auch Kurse, Praktika, Seminare, Lehrtätigkeit und Kurse, die für einen anderen medizinischen, paramedizinischen oder therapeutischen Beruf usw. belegt wurden und nachfolgend in Art. 10 und 11 aufgeführt werden.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Anerkannte Weiterbildungsarten

Als Weiterbildungsarten werden die folgenden Aktivitäten anerkannt:

- a) Kurse und Aktivitäten im Bereich der allopathischen, alternativen und komplementären Medizin, sofern sie einen direkten Bezug zur Berufspraxis des Praktikers haben;
- b) Seminare, Kurse, Konferenzen usw. im medizinischen Bereich oder im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin;
- c) die im Rahmen einer Lehrtätigkeit über Therapien absolvierten Stunden (mit entsprechender Dokumentation);
- d) Kurse im Fernunterricht, sofern ASCA gebührenfrei Zugang zum ausgewählten Weiterbildungsprogramm hat und der Praktiker ein elektronisches Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Kurses generieren kann;
- e) von kompetenten Personen (Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger, paramedizinisches oder therapeutisches Personal) und gemäss einem der Teilnahmebestätigung beigefügten Weiterbildungsprogramm durchgeführte Privatkurse.

Art. 11 Als Weiterbildung gemäss Art. 10 anerkannte Aktivitäten wie

- a) Lehrtätigkeit (Bst. c);
- b) unter Supervision absolvierte Stunden (Bst. b, in fine);
- c) Kurse im Fernunterricht (Bst. d);

werden nur zur Hälfte der absolvierten Weiterbildungsstunden angerechnet.

Art. 12 Anforderungen an die Berufsausübung der Praktiker

- 1) Die Aktivitäten des Praktikers müssen in Räumlichkeiten stattfinden, die seiner oder seinen Gesundheitsmethoden angepasst und, wenn er zu Hause praktiziert, von seiner Wohnung getrennt sind.
- 2) Die Räumlichkeiten müssen wie eine Arztpraxis den Hygiene- und Sauberkeitsnormen und den anderen gültigen kantonalen Normen entsprechen.
- 3) Der Praktiker muss die Dossiers der Klienten aktualisieren und dabei insbesondere die Anamnese, die von den Klienten angegebenen Krankheiten und Symptome, seinen persönlichen Befund, die angewandten oder empfohlenen Behandlungen sowie die empfohlenen oder verordneten Heilmittel dokumentieren.

Veröffentlichung: 1. Dezember 2016

DER ASCA-DIREKTIONSRAT

Freiburg, 1. Januar 2014, der ASCA-Direktionsrat

Abgeändert und genehmigt laut dem Beschluss des Direktionsrats vom Dienstag, 24. Mai 2016.

Dieses ArARG liegt in französischer und deutscher Sprache vor. Im Falle von Abweichungen ist allein der französische Text massgebend. Aus Gründen der Vereinfachung wird in den vorstehenden Texten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Nichtsdestotrotz ist dieser sowohl auf weibliche als auch männliche Personen bezogen.

4) Auf Anfrage muss der Praktiker die ASCA-Krankenversicherungspartner (Vertrauensarzt) über seinen Befund und die angewandten Behandlungsarten informieren.

5) Der Praktiker, der Teilzeit arbeitet, muss seine Klienten darüber informieren und während dieses Zeitraums erreichbar sein.

Art. 13 Dispensierungen und Ausnahmen

1) Alle Dispensierungen und Ausnahmen, die das Anerkennungsreglement oder die Erneuerung der ASCA-Anerkennung betreffen, müssen vor Beginn der entsprechenden Anerkennungsperiode bei der Direktion schriftlich beantragt werden.

Der Praktiker, der beabsichtigt, seine Aktivitäten zu unterbrechen, muss die Direktion darüber informieren, sobald er die Zahlungsaufforderung für seine Jahresgebühr erhält. Diese Information wird auf der ASCA-Praktikerliste aufgeführt.

2) Der Praktiker, der die Dispensierung von der Weiterbildungspflicht beantragt, muss die Direktion darüber informieren und dabei die seinen Antrag rechtfertigenden Gründe angeben. Für den Antrag sind nur Gründe zugelassen, die den Gesundheitszustand des Praktikers betreffen, zum Beispiel eine langwierige Krankheit (ärztliches Attest), Schwangerschaft usw. oder ein Langzeitaufenthalt im Ausland. Die Direktion entscheidet über die Dispensierung, die nicht länger als ein Jahr dauern darf.

Über andere als die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gründe entscheidet die Direktion.

Art. 14 Weiterbildungskurse

Die Direktion kann in Zusammenarbeit mit den ASCA-akkreditierten Schulen oder mit ASCA-Praktikern regional und regelmässig Aufholkurse für die Weiterbildung organisieren.

Art. 15 Ethische Richtlinien für die ASCA-Praktiker

Der Praktiker verpflichtet sich, im Umgang mit seinen Klienten, Versicherungspartnern und Dritten die von der ASCA-Stiftung erlassenen ethischen Richtlinien zu respektieren.

Stets unter der Wahrung der Interessen der Praktiker, garantiert die Stiftung ASCA ihrerseits die Förderung der alternativen und komplementären Gesundheitsmethoden. Dies geschieht gemäss der ASCA-Philosophie, die eine Harmonisierung und Qualitätsverbesserung der Therapiebehandlungen sowie ein angenehmes Arbeitsklima unter allen Partnern des ASCA-Konzepts anstrebt.